

Zeitschrift: Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen

Herausgeber: Schweizerischer Fourierverband

Band: 32 (1959)

Heft: 6

Artikel: Von Monat zu Monat : Massnahmen zur Förderung des Kadernachwuchses

Autor: Kurz

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-517337>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



VON MONAT ZU MONAT

Massnahmen zur Förderung des Kadernachwuchses

Unsere Armee ist in den Nachkriegsjahren bei der Rekrutierung der von ihr benötigten jungen Kader erheblichen Schwierigkeiten begegnet; die Lösung des Kadernachwuchsproblems ist heute eine der zentralen Aufgaben unserer Armeeführung. Die bestehenden Hinderungen sind allerdings stark verschieden je nach Waffengattung und vor allem nach Landesgegend; gesamtschweizerisch gesehen besteht nach wie vor ein beträchtlicher Unterbestand, der allerdings weniger im quantitativen als vielmehr im qualitativen und vor allem in einer gewissen Gleichmässigkeit der Berücksichtigung aller Berufsschichten liegt. Es besteht heute ein deutliches Übergewicht an unselbständig Erwerbenden und Lehrern, während der Anteil an Bauernsöhnen und Studierenden leider etwas zurückgegangen ist.

Es ist hier nicht der Ort, den Gründen des Nachwuchsproblems nachzugehen — eine solche Untersuchung würde zu höchst interessanten soziologischen Erkenntnissen führen — wir wollen vielmehr die Massnahmen etwas näher betrachten, die von der Armee in der letzten Zeit getroffen worden sind, um den bestehenden Schwierigkeiten zu steuern und für die jungen Soldaten einen vermehrten Anreiz zu schaffen, sich der Offiziers- oder höheren Unteroffizierslaufbahn zuzuwenden. Wenn auch das Kaderproblem bei weitem nicht nur ein materielles Problem ist, spielen diese Fragen dabei doch eine recht erhebliche Rolle. Die Militärverwaltung hat darum in den letzten Jahren eine ganze Reihe von materiellen Verbesserungen angeordnet, die durchwegs sehr fühlbare Erleichterungen der militärischen Weiterausbildung gebracht haben. Dabei lassen sich im wesentlichen folgende 3 Gruppen von Massnahmen unterscheiden:

1. Die Verkürzung einzelner Beförderungsdienste und damit Herabsetzung der für die Erreichung eines militärischen Grades notwendigen Dienstleistungen;
2. die Verbesserung der finanziellen Entschädigungen bei Dienstleistungen;
3. die Erleichterung in der Uniformbeschaffung.

Im einzelnen handelt es sich dabei um folgende Anordnungen:

1. Die Verkürzung von Beförderungsdiensten

Im Jahre 1956 wurden zur Erleichterung der Kaderrekrutierung verfügt:

- a) Offiziersanwärter der Infanterie und der Leichten Truppen sowie alle Motorfahreroffiziersanwärter haben als Korporale nicht die ganze Rekrutenschule zu leisten; sie können 3 Wochen vor Schluss der Rekrutenschule entlassen werden.
- b) Feldweibelanwärter aller Truppengattungen haben als Korporale nur noch 90 Tage Dienst in einer Rekrutenschule zu leisten.
- c) Angehende Einheitskommandanten haben nur noch 6 Tage in einer Unteroffiziersschule zu leisten (statt wie bisher 13); auf das Bestehen des Materialkurses für angehende Einheitskommandanten wird verzichtet.

2. Die Verbesserung der finanziellen Leistungen

- a) Eine *Verbesserung der Instruktionszulagen* wurde durch den Bundesratsbeschluss vom 27. November 1956 vorgenommen, welcher die Soldzulage für Unteroffizierschüler und Unteroffiziere, die ihren Grad abverdienen, von Fr. 1.— auf Fr. 2.— pro Tag erhöht hat.
- b) Mit dem gleichen Beschluss ist die *Pensionszulage* von Fr. 2.— auf Fr. 4.— hinaufgesetzt worden, was vor allem auch den Offiziersaspiranten und den abverdienenden Offizieren zugute kommt.
- c) Durch den Beschluss der Bundesversammlung vom 5. Dezember 1957 wurde der *Wehrmannsold* generell erhöht. Insbesondere der Korporalsold wurde von Fr. 3.— auf Fr. 4.— erhöht, derjenige des Feldweibels oder Fouriers von Fr. 4.50 auf Fr. 5.50, der des Leutnants von Fr. 8.20 auf Fr. 9.— und der des Oberleutnants von Fr. 9.20 auf Fr. 10.—.

Gesamthaft gesehen bezog der seinen Grad abverdienende Korporal im Jahre 1956 an Sold und Soldzulagen noch Fr. 4.— pro Tag; diese tägliche Entschädigung wurde vom 1. Januar 1958 hinweg auf Fr. 6.— pro Tag erhöht, was einer Erhöhung um 50 Prozent entspricht. Für Feldweibel und Fourier beläuft sie sich auf 36 Prozent, für den Leutnant auf 22 Prozent und für den Oberleutnant auf 20 Prozent.

- d) Schliesslich wurden durch einen Bundesratsbeschluss vom 28. Oktober 1958 betreffend die militärischen Entschädigungen die Zimmerentschädigungen für Unteroffiziere von Fr. —.30 auf Fr. 1.— pro Nacht erhöht. Diese Verbesserung kommt den abverdienenden Unteroffizieren während der Felddienstperiode ihrer Rekrutenschule zugute.
- e) Im Bestreben, inskünftig auch Studenten und selbständige Landwirte in den vollen Genuss der *Erwerbsersatzordnung* zu bringen und damit in diesen Kreisen einen vermehrten Anreiz für die zusätzlichen Dienstleistungen zu schaffen, wurde anlässlich der neuesten Revision dieses Sozialgesetzes vom 6. März 1959 eine Korrektur der bisherigen Bestimmungen vorgenommen. Die Schwäche des bisherigen Systems der Erwerbsersatzordnung war darin gelegen, dass beispielsweise beim nichterwerbenden Studenten lediglich auf seine vorläufige Verdienstlosigkeit abgestellt wurde, nicht aber auf den zum Teil militärisch bedingten verspäteten Eintritt ins Erwerbsleben. Diesem Umstand wurde nun im neuen Gesetz betreffend die Abänderung des Bundesgesetzes über die Erwerbsausfallentschädigung Rechnung getragen. Der neue Artikel 11 lautet wie folgt:

«Während der Dauer von Dienstleistungen, die ausserhalb der ordentlichen Kurse im Truppenverband oder entsprechender Ersatzdienste für die Erreichung eines höhern Grades erforderlich sind, beträgt die Haushaltentschädigung mindestens Fr. 7.— und die Entschädigung für Alleinstehende mindestens Fr. 4.— im Tag. Der Bundesrat kann die Beförderungsdienste näher umschreiben.»

Man hat sich gegen diese Ausdehnung des Erwerbsersatzes lange gesträubt, weil man befürchtete, dass dadurch die Erwerbsersatzordnung ihrem Grundgedanken entfremdet werde, ein Sozialwerk zu sein, dessen Aufgabe einzig darin besteht, die wirtschaftlichen und sozialen Belastungen der Dienstleistungen zu mildern. Solche Befürchtungen sind jedoch nicht begründet. Mit der getroffenen Neuerung wird lediglich eine Erhöhung der Mindestentschädigungen bei Beförderungsdiensten vorgenommen, die sich aber indirekt als wertvolles Mittel zur Erleichterung der Kadernachwuchsfragen auswirkt. Ihr praktisches Ergebnis besteht darin, dass inskünftig insbesondere Studenten und Bauernsöhne, aber auch Lehrlinge, die über kein oder nur ein geringes Einkommen verfügen, aus dieser vorgesehenen Neuregelung Nutzen ziehen werden. Der alleinstehende, abverdienende Korporal wird künftighin mindestens Fr. 180.— an Sold und Soldzulagen und Fr. 120.— an Erwerbsausfallentschädigung, d. h. total monatlich Fr. 300.— ausgerichtet erhalten. Analog sind die Verbesserungen für Unteroffiziers- und Offizierschüler sowie für die höheren Unteroffiziere und Offiziere, die ihren Grad abverdienen. Durch den neuen Artikel 11 der Erwerbsersatzordnung wird dieses Sozialwerk somit nicht zum Instrument rein militärpolitischer Ziele gemacht, sondern es wird lediglich die bisher unbefriedigende Entschädigungsordnung verbessert, die zu wenig berücksichtigte, dass die langen Beförderungsdienste wesentlich höhere soziale Leistungen an die finanziell schwachen Wehrmänner erfordern als die relativ kurzen Dienstleistungen im Truppenverband, die vom Einzelnen wirtschaftlich viel leichter überbrückt werden können.

3. Die Erleichterung der Beschaffung der Offiziersuniformen

Der in der Schweiz bestehende Grundsatz, dass der Offizier seine Offiziersuniform selbst zu beschaffen hat, dafür aber vom Staat angemessen entschädigt wird, hat früher zur Folge gehabt, dass der angehende Offizier — je nach seinen persönlichen Ansprüchen — einen mehr oder weniger grossen Teil der Beschaffungskosten für seine Uniform selbst zu bezahlen hatte. Diese Zeiten sind vorbei. Die Entschädigungen, die heute vom Bund an die neu ernannten Offiziere für die Beschaffung ihrer Uniformen geleistet werden, sind festgesetzt auf:

Fr. 950.— für unberittene Offiziere und

Fr. 1000.— für berittene Offiziere.

Dazu kommt eine Uniformenentschädigung von Fr. 1.50 für jeden besoldeten Dienstag als Offizier. Diese Entschädigungen dürften für die Anschaffung der vorgeschriebenen Uniformstücke ausreichen — umsomehr, als jeder Offizier die Berechtigung hat, einmal im Verlauf seiner Karriere bei der Kriegstechnischen Abteilung eine Uniform zu einem stark herabgesetzten Preis zu beziehen. Dem angehenden Offizier wird heute eine genaue Liste der von ihm zu beschaffenden Uniformstücke ausgehändigt, so dass er vor unbedachten Anschaffungen und Übervorteilungen, wie sie früher nicht selten waren, gesichert ist.

Um den Offizieren noch weiter entgegenzukommen, hat der Bundesrat durch eine Verordnung vom 5. Mai 1959, also durch eine Anordnung allerjüngsten Datums, verfügt, dass inskünftig sämtlichen Offizieren leihweise eine vollständige Arbeitsuniform, bestehend aus Hose, Waffenrock, Mantel und Mütze, zur Verfügung gestellt wird. Diese Neuerung hat den grossen Vorteil, dass der Offizier zur Arbeit, also dort, wo die Uniform dem grössten Verschleiss unterliegt, ganz auf Bundeskosten uniformiert wird, wobei er — darin liegt die grosse praktische Bedeutung der neuen Regelung — die Uniform dauernd *retablieren* kann, d. h. er hat Anspruch auf regelmässige Instandstellung (Reparatur) und Ersatz dieser Uniform, soweit sie durch den normalen Gebrauch während des Dienstes beschädigt oder sonstwie unbrauchbar geworden ist. Der Offizier hat somit in Zukunft dauernd Anspruch auf eine feldtüchtige Arbeitsuniform; er muss nur noch für die übrigen Uniformen selbst aufkommen.

Alle diese Massnahmen sind sicher geeignet, die materiellen Belastungen, die aus der Weiterausbildung der militärischen Kader, namentlich ihren vermehrten Dienstleistungen, erwachsen, ganz erheblich zu mildern. Damit ist es den Angehörigen aller Volks- und Berufsschichten möglich gemacht, sich zur militärischen Weiterausbildung, insbesondere zum Offizier, zur Verfügung zu stellen. Mit der heutigen Regelung ist ein Stand erreicht worden, der zweifellos ein Maximum des Möglichen darstellt. Weiter zu gehen, würde dem Sinn und Geist unseres Milizsystems widersprechen, das davon lebt, von den Kadern aller Stufen erhebliche Opfer und mit steigendem Grad einen wachsenden unbezahlten Einsatz verlangen zu dürfen. Würde bei den jüngsten Kadern auf dieses Grundprinzip unserer Armee gänzlich verzichtet, würde damit eine Einstellung gefördert, die sich mit den Bedürfnissen und den Traditionen unseres Heeres nicht mehr vereinbaren liesse.

K.

Materialverluste zu Lasten Truppenkasse

von Major H. Hügli, Bern

Dieses Kapitel ist im Fachorgan «Der Fourier» schon wiederholt und unter verschiedenen Gesichtspunkten behandelt worden. Die Tatsache jedoch, dass die Heranziehung der Truppenkasse zur Deckung solcher Verluste von Truppe zu Truppe sehr unterschiedlich ist, lässt darauf schliessen, dass offenbar über deren Zulässigkeit zum Teil ziemlich auseinandergehende Auffassungen bzw. Unklarheiten bestehen. Oft erhalten Quartiermeister auch den Eindruck, dass sich einzelne Kommandanten zu wenig Rechenschaft geben, wenn sie kurzerhand Bezahlung aus der Truppenkasse anordnen mit dem Hinweis darauf, «man wolle am Schlusse eines sonst gut verlaufenen WK nicht kleinlich sein; überdies weise die Truppenkasse einen ansehnlichen Saldo auf, so dass sie den kleinen Aderlass wohl ertragen könne».